

ZWISCHENRÄUME



POLICY BRIEF Nr. 13
August 2024

„Souveränität“ als Ideologie des Antipluralismus

Verfasst von:

Péter Tschet

Abstract:

Rechts- und linkspopulistische Parteien berufen sich immer wieder auf die „Souveränität“, wenn sie transnationale Kooperationen, überstaatliche Institutionen sowie die europäische Integration kritisieren. Sie behaupten, die „Souveränität“ zu schützen. Was ist aber diese „Souveränität“? Wenn damit – wie seit der Frühen Neuzeit – eine konzentrierte Macht über eine bestimmte Personengruppe – kurz: die Staatsgewalt – gemeint ist, ist der Begriff rein rechtswissenschaftlich gesehen überflüssig, weil er einfach ein Synonym für die Rechtsordnung ist. Wenn aber damit eine persönliche, überrechtliche, womöglich absolute Gewalt oder eine substantiell begriffene, metaphysisch (kulturell usw.) aufgeladene Entität gemeint ist, ist die „Souveränität“ schlechthin gefährlich, weil sie mit einem scheinbar juristischen Vokabular („Staat“, „Staatszweck“, „Staatssoveränität“, „Volkssouveränität“) auch rechtswidrige Handlungen begründen bzw. das positive Recht mit metaphysischen Inhalten („Volk“, „Homogenität“, „Kultur“) aufladen kann.

Keywords:

Souveränität, Souveränismus, Populismus, Demokratie, Pluralismus

Dr. Dr. Péter Techet, LL.M. studierte Jus in Budapest und München, Journalismus in Vaduz und südosteuropäische Geschichte in Regensburg; er ist promoviert sowohl in Rechtswissenschaften als auch in Geschichtswissenschaften; er arbeitete als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung (Regensburg), am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (Mainz), an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich; er war Gastwissenschaftlicher am Österreichischen Historischen Institut (Rom), an der New York University, an der Universität Genua und an der Universität Luzern. Zurzeit ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für den Donauraum und Mitteleuropa (Wien) bzw. an der Universität für Weiterbildung (Krems), an der er im Projekt „Europäische Un/Ordnungen“ tätig ist.

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG	4
2 „SOVERÄNITÄT“ NACH CARL SCHMITT	6
2.1. „SOVERÄNITÄT“ ALS AUSNAHMEMACHT	6
2.2. „SOVERÄNITÄT“ ALS ÜBER-POSITIVRECHTLICHE MACHT (CARL SCHMITT).....	6
3 „SOVERÄNITÄT“ NACH HANS KELSEN	7
3.1. „SOVERÄNITÄT“ ALS HERRSCHAFTSIDEOLOGIE.....	7
3.2. STAAT ALS RECHTSORDNUNG.....	8
3.3. VOLK ALS PLURALISMUS	9
4 KONKLUSION	11
5 BIBLIOGRAPHIE.....	12

1 Einführung

„Souveränist_innen“ – so nennen sich politische Kräfte in den letzten Zeiten in Europa, die jegliche suprastaatliche, transnationale Zusammenarbeit ablehnen und den Nationalstaat (und zwar im Sinne des Staates einer „homogenen“ Nation) für den einzigen Raum der Politik halten. Auf die „Souveränität der Nationen“ beriefen sich auch zwei neue (mögliche) Fraktionen im Europäischen Parlament: Die Allianz „Patrioten für Europa“, die Ende Juni 2024 in Wien von Herbert Kickl (FPÖ), Viktor Orbán (Fidesz) und Andrej Babiš (Ano) angekündigt worden war und die notwendigen Voraussetzungen für den Fraktionsstatus erfüllen konnte, bzw. die Fraktion „Souveräne Nationen von Europa“, die sich um die bundesdeutsche AfD bilden sollte, betonen immer wieder die „Souveränität“ als politisches Ziel. (RFI 2024, ZDF Heute 2024)

Diese Kräfte werden oft als „populistisch“ beschrieben. (Müller 2020) Der Populismus versteht die Herrschaft als unkontrollierte Macht eines einheitlichen „Volkes“, womit das „Volk“ gegen die „Elite“ definiert und zugleich als Ausschlusskategorie gegenüber dem Pluralismus bestimmt wird:

„Populism is not only about attacking ‘the elite’ and defending the interests of ‘the common people’; it is also about the very idea that all individuals of a given community are able to unify their wills with the aim of proclaiming popular sovereignty as the only legitimate source of political power.“ (Mudde / Kaltwasser 2013, 151)

Was oft als „Illiberalismus“ oder „autoritärer Populismus“ beschrieben wird, lässt sich im Begriff der „Souveränität“ / „Volkssouveränität“ zusammenfassen. Dabei geht es freilich nicht um den (völker)rechtswissenschaftlichen Begriff der Souveränität, sondern um eine politische Ideologie: Dieser „Souveränismus“ ist eine Mischung von Autoritarismus und Populismus. (Spector 2024) Er ist populistisch, indem er beansprucht, *das ganze Volk alleine zu vertreten*; und er ist autoritär, weil die Rhetorik der „Souveränität“ *rechtlich nicht gebundene, rein politische Handlungen* begründen kann. Wenn die Macht alleine besteht, ist sie nicht kontrolliert und geteilt; bzw. wenn diese Macht einer „Einheit“ (wie etwa einem „homogenen“ „Volk“) zugesprochen wird, wird die Vielfalt der Interessen innerhalb der Gesellschaft negiert. Der Kritik an der repräsentativen Demokratie und deren Institutionen wohnt so ein populistisches Politik- und Demokratieverständnis zugrunde. (Blokker 2019, 547f) Wird das „Volk“ als „homogene Einheit“ postuliert, sollten Institutionen, die die pluralen Interessen vertreten (Parlament) bzw. die Minderheiteninteressen schützen (Verfassungsgerichtsbarkeit) abgelehnt werden (Schmitt 1988, 43) – und darin besteht das Wesen (die Gefahr) des Populismus. (Halmai 2019, 302ff)

Gerade in der Rhetorik von „Souveränität“ lassen sich also die Zusammenhänge von Populismus und Autoritarismus gut erkennen: Mit Hinweis auf ein fiktives „Volk“ („Volkssouveränität“) wird der Umbau des demokratisch-pluralistischen Rechtsstaats

(d.h. der Abbau der Institutionen, welche den Pluralismus gewähren sollten) angestrebt. Daher wird die Kritik am Populismus, Illiberalismus (usw.) in diesem Artikel vom Konzept der „Souveränität“ – ihrer Gefährlichkeit bzw. ihren Bedeutungsmöglichkeiten – her formuliert.

Der Begriff der „Souveränität“ wurde in der Frühen Neuzeit als immanent-voluntaristische Legitimierung der *säkularen, staatlichen, absoluten* und *zeitlich unbegrenzten* Macht eingeführt. (Bodin 1577, 125f) Seine heutige Verwendung ist höchst fraglich, zumal der Begriff sowohl in den einzelnen Rechtswissenschaften (Staatsrecht, Völkerrecht) als auch in der Tagespublizistik unterschiedliche Anwendungen findet. Begründet die „Souveränität“ eine staatliche Entscheidungsmacht jenseits der bestehenden Gesetze? Ist sie „bloß“ ein Völkerrechtsprinzip? Sind alle Rechtsordnungen – insofern auch die Europäische Union – „souveräne“ Entitäten? Worin unterscheidet sich die „Souveränität“ von der Rechtsordnung als Einheit? Können „Souveränitäten“ nebeneinander existieren?

Während die Debatte in der Rechtswissenschaft um die Frage verläuft, wie und ob eine ungeteilte, oberste Macht noch besteht bzw. wem sie zusteht, wird auf die „Souveränität“ in der rechts- wie linkspopulistischen Rhetorik als Gegenkonzept zu zwischen- und überstaatlichen Rechtsgemeinschaften wie der Europäischen Union rekurriert. In der französischen Öffentlichkeit wird etwa unter dem politischen Begriff von „*souverainisme*“ gegen eine fortschreitende Supranationalisierung oder europäische Föderalisierung mobilisiert. (Le Dréau 2009)

Die Debatten um die „Souveränität“ betreffen eigentlich die Fragen nach dem Wesen der Staatlichkeit und dem Zweck der Demokratie. Im folgenden Artikel werde ich dementsprechend die „Souveränität“ mit Hinblick auf zwei Autoren behandeln, deren Staats-, Rechts- und Demokratietheorien *pars pro toto* die schematischen Gegenpole der heutigen Debatten vorwegnahmen: Carl Schmitt (als Vertreter einer metajuristischen Staats- und einer antipluralistischen Demokratielehre) und Hans Kelsen (als Vertreter einer juristischen Staats- und einer pluralistischen Demokratielehre).

Der heutige „Souveränismus“ ist eigentlich eine Carl Schmittsche Position: Die populistischen Parteien verstehen nämlich das „Volk“ als homogene Einheit (daher sind sie gegen Immigration von außen und gegen Pluralismus von innen) bzw. lehnen sie jegliche transnationale politische Einheiten wie etwa die Möglichkeit einer europäischen Suprastaatlichkeit ab. Kelsens Theorien bieten auch gegenwärtig eine wissenschaftliche Antwort auf diese autoritären, antipluralistischen Herausforderungen.

2 „Souveränität“ nach Carl Schmitt

2.1. „Souveränität“ als Ausnahmemacht

Schmitt definierte die Souveränität personenbezogen und in Bezug auf den Ausnahmezustand, d.h. als *eine übergesetzliche Macht eines Subjektes*, das sich im angeblichen Interesse einer „Ordnung“ auch über die bestehende Rechtsordnung hinwegsetzen könne: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“. (Schmitt 1996a, 13) In dieser Definition wird also die Frage nach der Souveränität mit dem „Ausnahmezustand“ in Verbindung gebracht. Die Ausnahme lasse sich aus dem Rechtsleben nicht wegdenken, denn „[z]wischen jedem Konkretum und jedem Abstraktum liegt eine unüberwindliche Kluft, die durch keinen allmählichen Übergang geschlossen wird“. (Schmitt 2004, 80) In diesem Moment mache sich die „Souveränität“ sichtbar – als persönliche, politische, nicht normierte Macht. Der Schmittsche „Ausnahmezustand“ ist weder Recht noch Tatsache – sondern eine *politische Entscheidung, die Tatsachen schafft, um das Recht als Normsystem abzuschaffen*.

2.2. „Souveränität“ als über-positivrechtliche Macht (Carl Schmitt)

Schmitt ging davon aus, dass das Recht nur ein untergeordnetes Mittel einer vorrechtlichen Macht sei: Die souveräne Macht erzeuge das Recht, sie sei aber nicht immer und nicht vollkommen an das Recht gebunden. Somit konnte Schmitt die politische Einheit als etwas faktisch Bestehendes („Normalität“) beschreiben. Wenn die „Normalität“ Einheit voraussetze, sei der Pluralismus eine Gefahr, die beseitigt werden müsse, denn „es gibt keine Pluralität der normalen Situationen“. (Schmitt 1930, 37)

Die Einheitsvorstellung geht notwendig mit einer antipluralistischen Demokratielehre einher. Indem Schmitt die Demokratie als Gleichartigkeit definierte (Schmitt 2017, 234), konnte er pseudo-demokratisch die Beseitigung des Pluralismus begründen: „Zur Demokratie gehört als notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen.“ (Schmitt 1996b, 13f) Demnach lehnte er – im Rousseauschen Sinne (Loick 2012, 101f) – den Dissens ab:

„Man läßt sich auf das Verfahren der Mehrheitsfeststellung ein, nicht etwa, weil man aus Relativismus oder Agnostizismus darauf verzichtete, das Wahre und Richtige zu finden... [...] Sondern man setzt voraus, daß kraft der gleichen Zugehörigkeit zum gleichen Volk alle in gleicher Weise im Wesentlichen das Gleiche wollen.“ (Schmitt 1988, 31)

Schmitt konnte somit verhindern, dass andere Gruppen – als die jeweils herrschenden – am demokratischen Willensbildungsprozess teilnehmen. Die Strategie, hinter der Rechtsordnung eine „wesentliche“ „Ordnung“ bzw. eine „homogene“ „Einheit“ vorzufinden, stellt einen politischen Versuch dar, den Pluralismus in der Gesellschaft und dessen Repräsentation im Recht und in der Politik zu beseitigen.

Die Alternative zum pluralistischen Staat bezeichnete Schmitt als *einen qualitativ totalen Staat*, welcher die Souveränität als oberste und politische Entscheidungsmacht zur Geltung bringe. Ein qualitativ totaler Staat sei nämlich imstande, sich über die Partikularinteressen zu erheben: „Der totale Staat in diesem Sinne ist gleichzeitig ein besonders starker Staat. Er ist total im Sinne der Qualität und der Energie... [...] Er kann Freund und Feind unterscheiden.“ (Schmitt 1995, 74) Die höchste politische Entscheidung sei demnach, so Schmitt, diejenige, welche die pluralen Kräfte beseitige, d.h. die Innenpolitik entpolitisiere. (Schmitt 1933, 17) Der Antipluralismus ist also auch antipolitisch: Die Politik wird in einer Gesellschaft dadurch neutralisiert, dass die faktische Pluralität der Interessen durch eine „fiktive“ „Einheit“ geleugnet und bekämpft wird.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Schmitt mit der „Souveränität“ nicht bloß die Machtaspekte hinter dem Recht aufzeigen, sondern diese ideologisch untermauern wollte. Seine Souveränitätslehre ist insofern *autoritär* (mit Bezug auf die persönliche Macht) und *antipluralistisch* (mit Bezug auf eine „konkrete Ordnung“).

3 „Souveränität“ nach Hans Kelsen

3.1. „Souveränität“ als Herrschaftsideologie

Schmitts personenbezogene Machtlehre war eigentlich der spätere Ausdruck des konstitutionellen Monarchismus vom deutschen Kaiserreich: Der Monarch verkörpere den Staat und stehe deswegen über dem Recht. Gegen diese Idee richtete sich die Lehre der *Rechtssouveränität* bereits in der Zeit des Kaiserreiches: Hugo Krabbe versuchte 1906 zu beweisen, warum der Staatsgewalt keine höhere, überrechtliche Macht zustehe. (Krabbe 1906, 5, 43f, 195f, 245ff, 254)

Am radikalsten und konsequentesten dekonstruierte dann Hans Kelsens „Reine Rechtslehre“ den Versuch, der Rechtsordnung einen metajuristischen „Staat“ vorzuschieben. Kelsen wollte das Denken über das Recht ideologiekritisch demaskieren: Die Masken seien „die spezifischen Ideologien, die sich auf dem Unterbau der realen Tatsachen erheben“. (Kelsen 1964, 37) Eine der „Masken“ sei die Idee, es gebe einen metajuristischen „Staat“ hinter dem Recht. Der Staat-Recht-Dualismus ermögliche – Kelsen zufolge – den herrschenden Machtkreisen, sich und ihre Interessen womöglich *contra legem* durchzusetzen:

„Der Dualismus von Staat und Recht wird zu einem Dualismus zweier verschiedener, miteinander in Widerspruch stehender Normsysteme, von denen man das eine unter dem Namen ›Staat‹, Staatsräson, Staatsinteresse (auch öffentliches Wohl, öffentliches ›Recht‹) immer dann zur Geltung bringt, wenn das andere, das »positive« Recht, zu einer für die Herrschenden, die in Wahrheit mit diesem »Staat« identisch sind, zu unerwünschten Konsequenz führt.“ (Kelsen 1964, 47)

Die Idee, die „Ordnung“ sei mehr als das positive Recht, diene nur denjenigen, die hinter einem „metapositivistischen“ Recht, d.h. hinter einer „Ordnung“ ihre speziellen Interessen zu verschleiern versuchen:

„Betrachtet man [das Recht] im Verhältnis zu einer »höheren« Ordnung, die den Anspruch erhebt, das »ideale«, das »richtige« Recht zu sein, und fordert, daß das positive Recht ihr entsprechen solle, etwa im Verhältnis zum Naturrecht oder einer – sonstwie gedachten – Gerechtigkeit, dann stellt sich das positive, das heißt von menschlichen Akten gesetzte, das geltende, im großen und ganzen angewendete und befolgte Recht als das »wirkliche« Recht dar, und dann muß eine Theorie des positiven Rechts, die dieses mit einem Naturrecht oder sonst einer Gerechtigkeit vermengt in der Absicht, jenes zu rechtfertigen oder zu disqualifizieren, als ideologisch [...] abgelehnt werden.“ (Kelsen 2017, 205f)

Daher lehnte Kelsen ab, die Souveränität als metapositivrechtliche Eigenschaft zu begreifen: Wenn die Souveränität mehr ist als die positive Rechtsordnung, lassen sich autoritäre Handlungen pseudo-rechtlich, mit Hinweis auf eine vermeintliche „Ordnung“, begründen.

3.2. Staat als Rechtsordnung

Wenn die „Souveränität“ keine persönliche Macht bzw. keine metajuristische Entität bezeichnet, ist sie nichts anderes als das Recht (die Rechtsordnung). (Kelsen 1920, 10ff) Wie Hugo Krabbe bereits 1906 schrieb: „[Ü]ber eine andre Gewalt als die des Rechts verfügt der Staat nicht“. (Krabbe 1906, 247) Die Souveränität kommt demnach der Verfassung – als dem „Brennpunkt“, in dem „alles Recht eines Staates erscheint“ – zu. (Verdroß 1916, 485) In diesem Sinne verstand Kelsen die „Souveränität“ als die Positivität – d.h. Gültigkeit – des Rechts. (Kelsen 1920, 353) Die „Souveränität“ bedeute demnach die weitere Unableitbarkeit, d.h. die Autonomie der Rechtsordnung. (Schreier 1923, 316f)

Kelsen erkannte aber das Problem, dass auch die so gefasste „Souveränität“ des Staates (als Rechtsordnung) – wenn sie zu Ende gedacht wird – eine absolutistische Sichtweise fördern könne, nach der keine anderen „Souveränitäten“ möglich wären. Weil die „Souveränität“ – auch im Sinne der Positivität der Rechtsordnung – die höchste Macht und die weitere Unableitbarkeit der Gültigkeit postuliert, sei die

Koexistenz mehrerer „souveräner“ Rechtsordnungen nicht möglich. (Kelsen 1920, 367)

Kelsens diesbezügliche Meinung ist vor dem Hintergrund verständlich, dass er ein einheitliches Rechtsbild hatte: Kelsen rechtfertigte den Monismus – d.h. die These, dass das Recht nur *als Einheit erkannt* werden kann/soll – als epistemologische Notwendigkeit. (Kelsen 1920, 385) Die Frage, ob dem Völker- oder dem Staatsrecht das Primat in der monistischen Rechtseinheit gebühre, lässt sich jedoch nicht eindeutig aufgrund der „Reinen Rechtslehre“ entscheiden. Kelsen verwies darauf, dass beide Optionen (das Primat des Völker- wie jenes des Staatsrechts) wissenschaftlich vertretbar seien, weswegen das Primat des Völkerrechts nur politisch postuliert werden könne. Während das Primat des Staatsrechtes – laut Kelsen – den Imperialismus fördere, sei die Idee des Völkerrechtsprimates eine pazifistische. (Kelsen 1958, 248)

Das Primat des Staatsrechts würde allerdings nach der Logik der „Reinen Rechtslehre“ zu absurden Ergebnissen führen. Das Völkerrecht wäre den einzelnen Staatsrechtsordnungen unterstellt, was praktisch der Hegelschen Idee entspräche, das Völkerrecht sei bloß „das äußere Staatsrecht“, d.h. es ergebe sich aus dem absoluten Willen des Staates. (Hegel 1970, 497ff) Um diese staatsabsolutistische Perspektive zu vermeiden, bejahte Kelsen – schon in der Zwischenkriegszeit – das Primat des Völkerrechts (Kelsen 1920, 567), indem er die staatliche Souveränität – als mit dem Völkerrechtsprimat unvereinbare Eigenschaft – dekonstruierte. (Kelsen 1920, 367) In diesem Sinne bezeichnete er das staatliche Recht als „eine völkerrechtsunmittelbare, relativ zentralisierte Teilrechtsordnung“. (Kelsen 2017, 158) So eine Teilrechtsordnung muss aber nicht der „klassische“ Nationalstaat sein, deswegen lassen sich auch suprastaatliche, transnationale Rechtsordnungen – rein rechtlich gesehen – ebenso als „souverän“ bezeichnen.

3.3. Volk als Pluralismus

Wie oben gezeigt wurde, verstand Schmitt – im populistischen Sinne *avant la lettre* – die Demokratie als Homogenität, als ob das Volk als Einheit vorliegen müsse. Kelsen zeigte hingegen ideologiekritisch auf, dass

„das Ideal eines *über* den Gruppeninteressen und jenseits derselben stehenden und sohin »überparteilichen« Gesamtinteresses, einer Interessensolidarität aller Gemeinschaftsmitglieder ohne Unterschied der Konfession, Nation, Klassenlage usw. eine metaphysische, oder besser: eine metapolitische Illusion [ist]“. (Kelsen 2006, 170, Hervorhebung im Orig.)

Zu einer Demokratie gehöre also immer auch eine Minderheit, die jederzeit Mehrheit werden könne. (Lepsius 2013, 169) Der Minderheitenschutz ist einerseits wegen des Pluralismus, andererseits wegen der politischen Dynamik notwendig. Die Verfassung

bietet dafür die Spielregel an: Sie stellt den Rahmen für den dynamischen Pluralismus, d.h. für die Artikulation von unterschiedlichen Interessen dar. Die Demokratie ist nämlich kein abgeschlossener Raum, sondern eine „Herrschaft auf Zeit“, d.h. ein ständiger Prozess, in dem ein „Volkswille“ nicht *a priori* und homogen vorliegt, sondern in den Kompromissen und Konflikten zwischen den pluralen Interessen ständig neu formuliert wird. (Lepsius 2013, 175f)

Dementsprechend sind die Theorien – von rechts wie links – gefährlich, welche die Demokratie nicht als Verfassungsprinzip, als Methode, sondern als Ausdruck einer gewissen Homogenität verstehen wollen. Sie postulieren einerseits ein homogenes „Volk“ (d.h. sie sind gegen jegliche Repräsentationsform), andererseits entziehen sie die nackte, politische Gewalt jeglicher Kontrolle, weil sie die Demokratie als direkten Ausdruck des einheitlichen Volkswillens verstehen, der sich demnach nicht kontrollieren ließe. (Gregg 1994, 332, McCormick 1999, 417) Deswegen betonte Kelsen, dass die Idee des „einheitlichen Volkes“ eigentlich nur den herrschenden Machtgruppen diene, weil sie ihre *partikularen* Interessen hinter dem Begriff eines einheitlichen „Volkes“ verstecken können. (Kelsen 2006, 172) Dabei wird das „Volk“, das realiter nicht als Einheit vorliegt, als ideelle Einheit gegenüber der realen Vielfalt im Volk bedient.

Das Volk müsse aber Kelsen zufolge kulturell, national, sprachlich, religiös (usw.) nicht einheitlich sein; nur im normativen Sinne könne die Rede von der Einheit des Volkes sein. (Kelsen 2006, 163) Weil der Staat nichts anderes ist als die *Rechtsordnung*, ist das Volk nichts anderes als der juristische Oberbegriff für alle Menschen, die *derselben Rechtsordnung unterworfen* sind:

„Das Staatsvolk sind die zu einem Staate gehörigen Menschen. Fragt man, warum ein Mensch zusammen mit anderen Menschen zu einem bestimmten Staat gehört, läßt sich kein anderes Kriterium finden, als daß er mit den anderen einer bestimmten, relativ zentralisierten Zwangsordnung unterworfen sind.“
(Kelsen 2017, 504)

Indem Kelsen das Volk als normative Kategorie – d.h. als Zurechnungsobjekt bzw. als Rechtsorgan – bestimmte, konnte er Staat (als Sollen) und Nation (als Sein) voneinander trennen und somit eine Rechtsordnung (in diesem Sinne: einen Staat) jenseits einer fingierten „Nationseinheit“ begründen. Deswegen betonte er, dass die demokratische Weltanschauung „den Begriff der Souveränität als Ideologie bestimmter Herrschaftsansprüche auf[löst]“. (Kelsen 1933, 23)

Das Volk geht der Rechtsordnung nicht voraus, es wird erst dadurch konstruiert. Deswegen seien Rechtsordnungen (Staaten), in denen historisch-soziologisch gesehen unterschiedliche Nationen oder Völker zusammenleben, nach der Kelsenschen „Reinen Rechtslehre“ durchaus möglich. Im Gefolge von Kelsen kann man also beweisen, dass und warum sogar die jetzige Europäische Union ein Staat – nämlich wegen seines Charakters als eigenständige Rechtsordnung – ist, dessen

„Volk“ alle umfasst, die der europäischen Rechtsordnung unterworfen sind. (Jakab 2016, 104) Mit der Auflösung des Dualismus von Staat und Recht bzw. mit der rein normativen Bestimmung des Volkes lassen sich also Staaten (d.h. Rechtsordnungen) auch jenseits historisch gewachsener oder ethnisch-sprachlich homogener Einheitsräume begründen und erfassen. (Busch 2009)

4 Konklusion

Wenn mit der „Souveränität“ – wie seit Bodin bis heute – *eine konzentrierte Macht über eine bestimmte Personengruppe* – kurz: die Staatsgewalt – gemeint ist, ist der Begriff *rein rechtswissenschaftlich gesehen überflüssig*, weil er einfach ein Synonym für die Rechtsordnung ist. Wenn aber damit – wie in der anti- oder metapositivistischen Rechtsliteratur – *eine persönliche, überrechtliche, womöglich absolute Gewalt* oder – wie in der radikaldemokratischen oder völkischen Kritik an der Internationalisierung und Europäisierung des Rechts – *eine substantiell begriffene, metaphysisch (kulturell usw.) aufgeladene Entität* gemeint ist, ist die „Souveränität“ schlechthin gefährlich, weil sie mit einem *scheinbar* juristischen Vokabular („Staat“, „Staatszweck“, „Staatssoveränität“, „Volkssoveränität“) auch Handlungen *contra legem* begründen bzw. das positive Recht mit metaphysischen Inhalten („Volk“, „Homogenität“, „Kultur“) aufladen kann.

Der „Souveränismus“ ist gerade der politische Ausdruck eines überrechtlichen Staats- und eines antipluralistischen Volksverständnisses *à la Carl Schmitt* (Staat als „Ordnung“ und Volk als „Homogenität“), womit nicht nur die Transnationalisierung / Europäisierung der staatlichen Rechtsordnungen, sondern auch die sozio-kulturelle Vielfalt in den Gesellschaften bedroht werden.

5 Bibliographie

Blokker, Paul 2019, Populism as a constitutional project, in: *International Journal of Constitutional Law* 17, 2019/2, S. 536–553.

Bodin, Jean 1577, *Les Six Livres de la République*, Paris.

Busch, Jürgen 2009, Hans Kelsens Lehre von der Rechtsgemeinschaft. Über die Notwendigkeit einer Veränderung im Denken über die Staatlichkeit der EU, in: Tatiana Machalová (Hg.), *Proměny evropského právního myšlení. K odkazu profesora Vladimíra Kubeše*, Brno, S. 112–127.

Gregg, Benjamin 1994, Possibility of social critique in an indeterminate world, in: *Theory and Society* 23, S. 327–366.

Gábor Halmai, Populism, Authoritarianism and Constitutionalism, in: *German Law Journal* 20, 2019/3, S. 296–313.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 1970, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse [1820]*, Frankfurt/M.

Hofmann, Hasso 2002, *Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts*, Berlin.

Jakab, András 2006, *European Constitutional Language*, Cambridge / New York.

Kelsen, Hans 1920, *Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechtes. Ein Beitrag zu einer reinen Rechtslehre*, Tübingen.

Kelsen, Hans 1933, *Staatsform und Weltanschauung*, Tübingen.

Kelsen, Hans 1958, Die Einheit von Völkerrecht und staatlichem Recht, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 19, S. 234–248.

Kelsen, Hans 1964, Gott und Staat [1923], in: Hans Kelsen, *Aufsätze zur Ideologiekritik*, hg. von Ernst Topitsch, Neuwied am Rhein, S. 29–55.

Kelsen, Hans 2006, *Vom Wesen und Wert der Demokratie. Zweite Auflage [1929]*, in: Hans Kelsen, *Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie*, hg. von Matthias Jestaedt / Oliver Lepsius, Tübingen, S. XX.

Kelsen, Hans 2017, *Reine Rechtslehre. Studienausgabe der 2. Auflage 1960*, Tübingen / Wien.

Krabbe, Hugo 1906, *Die Lehre der Rechtssouveränität. Ein Beitrag zur Staatslehre*, Groningen.

Le Dréau, Christophe 2009, L'alliance pour la souveraineté de la France et l'émergence du militarisme souverainiste (1997–2002), in: Les Cahiers Iris 4, S. 129–146.

Oliver Lepsius, Rechtswissenschaft in der Demokratie, in: Der Staat 52, 2013/2, S. 157–186.

Loick, Daniel 2012, Kritik der Souveränität, Frankfurt/M / New York.

McCormick, John P. 1999, Three Ways of Thinking “Critically” about the Law, in: American Political Science Review 93, 1999/2, S. 413–428.

Mudde, Cas / Kaltwasser, Cristóbal Rovira 2013, Exclusionary vs. Inclusionary populism: Comparing contemporary Europe and Latin America, in: Government and Opposition 48, 2013/2, S. 147–174.

Müller, Jan-Werner 2020, Was ist Populismus? Ein Essay, Frankfurt/M.

RFI [Radio France Internationale], UE: Jordan Bardella va présider le nouveau groupe nationaliste «Patriotes pour l'Europe» au Parlement, 08. 07. 2024; URL: <https://www.rfi.fr/fr/europe/20240708-parlement-europ%C3%A9en-le-fran%C3%A7ais-jordan-bardella-va-pr%C3%A9sider-un-nouveau-groupe-nationaliste>

Schmitt, Carl 1930, Staatsethik und pluralistischer Staat, in: Kant-Studien 35, S. 28–42.

Schmitt, Carl 1933, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg.

Schmitt, Carl 1988, Legalität und Legitimität [1932], Berlin.

Schmitt, Carl 1995, Starker Staat und gesunde Wirtschaft [1932], in: Carl Schmitt, Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969, hg. von Günter Maschke, Berlin, S. 71–91.

Schmitt, Carl 1996a, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität [1922], Berlin.

Schmitt, Carl 1996b, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus [1926], Berlin.

Schmitt, Carl 2004, Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen [1914], Berlin.

Schmitt, Carl 2017, Verfassungslehre [1928], Berlin 2017.

Schreier, Fritz 1923, Die Wiener rechtsphilosophische Schule, in: Logos 11, S. 309–328.

Spector, Céline 2024, Le souverainisme europhobe se méprend sur le sens même de la souveraineté du peuple, in: Le Monde, 28. 06. 2024; URL:

https://www.lemonde.fr/idees/article/2024/06/28/le-souverainisme-europhobe-se-meprend-sur-le-sens-meme-de-la-souverainete-du-peuple_6245006_3232.html

Verdroß, Alfred 1920, Zum Problem der Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers, in: Juristische Blätter 45, S. 483–486.

ZDF Heute, AfD will Fraktion im EU-Parlament gründen, 09. 07. 2024; URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/afd-eu-parlament-neue-fraktion-partner-100.html>